

Verordnung über die Schätzungsgebühren

Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 6. März 2012

Art. 2 *Schätzungsgebühren*

¹ Für Grundstückschätzungen werden folgende Gebühren erhoben:

- b. bei unüberbauten Grundstücken, ausgenommen unüberbaute land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, eine Grundgebühr von Fr. 300.-;
~~— bei unüberbauten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gibt es keine Grundgebühr;~~
- c. ... von ~~¼~~ 0,25 Promille des Schätzungswertes...
- d. ... von ~~¼~~ 0,25 Promille des Schätzungswertes...

Art. 7

| ... am 1. April 2012 ...